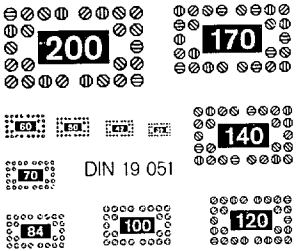

DGB - BV
Bücherei
A/K
0-
10031
a

A 96 - 05645

Statut
des Deutschen Sattler-, Tapezierer- und Portefeuiller-Verbandes
(Sitz Berlin)

Beschlossen auf dem Verbandstag in Halle 1920.
Abgeändert auf dem Verbandstag in Offenbach 1923, auf der Städtekonferenz 1924 und auf dem Verbandstag in Hamburg 1926.
Gültig ab 23. Mai 1926.

Friedrich Ebert Stiftung Bibliothek Bonn

Name, Sitz und Umfang des Verbandes.
§ 1.

Der Verband führt den Namen: „Deutscher Sattler-, Tapezierer- und Portefeuiller-Verband" und erstreckt sich über ganz Deutschland und über das Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Er hat seinen Sitz in Berlin. Zugelassen zu diesem Verbande sind alle in den Sattlereien, in der Reiseartikel-, Portefeuilles- und Ledergalanterieindustrie sowie im Tapezierergewerbe und deren verwandten Nebenberufen beschäftigten Arbeiter, Arbeiterinnen und Lehrlinge usw. ohne Unterschied der Religion und Parteizugehörigkeit.

Zweck des Verbandes.
§ 2.

Der Verband hat den Zweck, die geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern durch Zusammenfassung zu einer gemeinsamen Kampforganisation mit dem Ziele der Verwirklichung des Sozialismus.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen auf Grund des § 159 und 162 der Reichsverfassung,
b) Unterstützung solcher Mitglieder, welche wegen ihrer Tätigkeit für den Verband infolge von Maßregelung oder Aussperrung arbeitslos werden,
c) Aufklärung und Bildung der Mitglieder, Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs durch Abhaltung regelmäßiger Versammlungen und Veranstaltungen von Vorträgen,

A 96 - 05645

d) Pflege der Berufsstatistik und Regelung der Arbeitsnachweise,
e) Förderung aller auf die Sozialisierung der gesamten Wirtschaft gerichteten Bestrebungen und Sicherung des Mitbestimmungsrechtes der Arbeiter,
f) Besetzung der Betriebsarbeiterräte durch unsere Mitglieder,
g) Bildung von Lehrlingsabteilungen zum Zwecke der Belehrung und beruflichen Ausbildung der Lehrlinge.

Ferner kann die Verbandsleitung je nach ihren Mitteln gewähren: eine Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit am Ort und auf der Reise, bei Krankheit, bei Streiks und in besonderen Notfällen, sowie eine Beihilfe im Todesfalle des Mitgliedes oder dessen Angehörigen; ferner unentgeltlichen Rechtsschutz in allen gewerblichen und den aus den Arbeiterschutz- und Militärversorgungsgesetzen hervorgehenden Streitfällen. Sämtliche auf Grund dieses Statuts gewährten Unterstützungen sind freiwillige und steht den Mitgliedern ein klagbares Recht darauf nicht zu.

Erwerbung und Verlust der Mitgliedschaft.

§ 3.

1. Mitglieder des Verbandes können alle im § 1 bezeichneten Personen werden, sofern sie die Bestimmungen dieses Statuts anerkennen.

Die Aufnahme wird vollzogen nach Zahlung des Eintrittsgeldes und mindestens e i n e s Wochenbeitrages, durch Aushändigung der Mitgliedskarte und des Statuts.

2. Die Mitgliedskarte wird nach dem ersten Jahr der Mitgliedschaft und nachdem 52 Wochenbeiträge entrichtet sind, gegen ein Mitgliedsbuch umgetauscht. Das Mitgliedsbuch bzw. Mitgliedskarte bleibt Eigentum des Verbandes und ist beim Austritt oder Ausschluß aus dem Verbande an die zuständige Ortsverwaltung zurückzugeben.

Verlorengegangene Mitgliedsbücher sowie jede Art Ersatzbücher können nur durch die Hauptverwaltung ausgestellt werden. Das Mitglied hat glaubhaft nachzuweisen:
a) Verbandsnummer des alten Buches,
b) Eintrittsdatum,
c) wo und wieweit die Beiträge gezahlt wurden,
d) wo und in welcher Höhe es in den letzten 52 Wochen Unterstützung bezogen hat.

Für verlorengegangene Mitgliedsbücher oder Mitgliedskarten ist ein Wochenbeitrag einschließlich Lokalbeitrag zu entrichten. Die Beitragsmarke ist auf dem Antragsformular, welches an die Hauptverwaltung eingesandt wird, aufzukleben.

3. Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes als notwendig erscheint. Bei Verweigerung der Aufnahme ist der betreffenden Person der Beschwerdeweg bekanntzugeben.

4. Mitglieder ausländischer Bruderorganisationen, die mit uns im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, werden ohne weiteres Mitglieder unseres Verbandes und sind für sie die Bestimmungen des Statuts maßgebend. Die Pflicht der Beitragszahlung beginnt an dem Tage, an welchem das Mitglied seinen letzten Beitrag im Ausland entrichtet hat.

5. Der Hauptvorstand ist berechtigt, Mitgliedern anderer Organisationen den Uebertritt zu unserem Verbande ohne Eintrittsgeld zu gestatten, wenn dieselben bis zum Tage des Uebertritts ihre Verpflichtungen erfüllt haben; jedoch ist ein Uebertritt während der Reise, der Arbeitslosigkeit oder Krankheit ausgeschlossen. Die Mitgliedskarte oder das Mitgliedsbuch ist nur durch den Hauptvorstand auszustellen. Die Dauer der Mitgliedschaft, die das Mitglied in seiner bisherigen Organisation erreicht hat, wird nach der Anzahl der geleisteten Beiträge errechnet. In anderen Organisationen ausgesteuerte Mitglieder können erst dann in den Genuß der Unterstützungen gelangen, wenn nach dem letzten Unterstützungstage 52 Wochen verflossen und für diese Zeit Beiträge gezahlt sind.

6. Mitglieder, welche an einem Orte wohnen und arbeiten, an dem keine Verwaltungsstelle besteht, sind Einzelmitglieder.

§ 4.

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
a) Wenn ein Mitglied acht Wochenbeiträge schuldet und dieselben nach erfolgter Mahnung nicht entrichtet, oder bei nicht anzubringender Mahnung nach Ablauf der dreizehnten Restwoche.

Auf Antrag kann den Mitgliedern in besonderen Fällen eine Stundung der Beitragszahlung gewährt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die Stundung nicht über dreizehn Wochen hinausgehen darf.

b) Durch schriftliche Austrittserklärung bei dem Hauptvorstand oder der örtlichen Verwaltung.

2. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag der örtlichen Verwaltungsstelle, welcher das Mitglied angehört, durch den Hauptvorstand, wenn das Mitglied

a) sich Handlungen zuschulden kommen läßt, welche dem Interesse des Verbandes entgegenwirken,

b) den Anordnungen der Verbandsleitung, soweit solche durch das Statut begründet sind, nicht Folge leistet.

3. Der Ausschluß nach Absatz 1 kann durch jede örtliche Verwaltung erfolgen, nach Absatz 2 jedoch nur durch den Hauptvorstand.

Die Namen der Mitglieder, welche nach Absatz 2 ausgeschlossen sind, werden im Verbandsorgan veröffentlicht.

§ 5.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte an den Verband resp. keine Ansprüche an das Vermögen desselben. Beschwerden gegen den Ausschluß nach § 4 Absatz 2 sind innerhalb sechs Wochen nach Veröffentlichung des Ausschlusses im Verbandsorgan beim erweiterten Vorstand zulässig. Als letzte Instanz kann der Verbandstag angerufen werden.

Wiederaufnahme freiwillig ausgeschiedener oder nach § 4 Absatz 1 ausgeschlossener Mitglieder kann jederzeit durch die örtlichen Verwaltungen erfolgen.

Die Wiederaufnahme nach § 4 Absatz 2 ausgeschlossener Mitglieder kann nur durch die örtliche Verwaltungsstelle beim Hauptvorstand beantragt werden.

Alle wiedereintretenden Mitglieder sind als Neueintretende zu betrachten.

Beitrag und Beitragsentbindung.

§ 6.

1. Das Eintrittsgeld wird in der Höhe eines Wochenbeitrages einschließlich des Lokalbeitrages erhoben, der für das Mitglied zuständig ist und wofür eine Marke geklebt wird.

2. Die für Verbandszwecke erforderlichen Mittel werden durch wöchentliche Beiträge aufgebracht.

Der wöchentliche Beitrag für die Hauptkasse, ausschließlich Lokalkassenbeitrag, beträgt in

Beitragsklasse I
bei einem Stundenlohn bis 25 Pf. Beitrag: 25 Pf. pro Woche.

Beitragsklasse II
bei einem Stundenlohn bis 35 Pf. Beitrag: 40 Pf. pro Woche.

Beitragsklasse III
bei einem Stundenlohn bis 55 Pf. Beitrag: 60 Pf. pro Woche.

Beitragsklasse IV
bei einem Stundenlohn bis 70 Pf. Beitrag: 80 Pf. pro Woche.

Beitragsklasse V
bei einem Stundenlohn bis 90 Pf. Beitrag: 1 Mk. pro Woche.

Beitragsklasse VI
bei einem Stundenlohn über 90 Pf. Beitrag: 1,20 Mk. pro Woche.

Beitragsklasse der Lehrlinge
bis zum letzten Halbjahr der Lehre Beitrag: 10 Pf. pro Woche;
im letzten Halbjahr der Lehre Mindestbeitrag: 25 Pf. pro Woche.

3. In solchen Verwaltungsstellen, in welchen der Hauptvorstand einen Lokalzuschlag genehmigt hat, haben die Mitglieder diesen nach denselben Bestimmungen zu entrichten wie die Verbandsbeiträge. Einzelmitglieder können freiwillig der Lokalkasse beitreten.

Die Höhe der Lokalkassenbeiträge für die einzelnen Beitragsklassen werden vom Hauptvorstand bestimmt.

4. Die Lokalkassenbeiträge dürfen außer der Deckung örtlicher Verwaltungsausgaben nur zur Beitragszahlung für Unterstützung beziehender Mitglieder oder als Zuschuß für Streik- und Gemaßregeltenunterstützung verwandt werden.

5. In außerordentlichen Fällen kann von der Verbandsleitung die Erhebung von Extrabeiträgen angeordnet werden; solche Anordnungen sind für alle Mitglieder bindend.

6. Verlorene Marken müssen nachgezahlt werden.

7. Der Eintritt in eine höhere als die zuständige Beitragsklasse steht jedem Mitglied frei. Mitglieder, die aus einer niederen in eine höhere Beitragsklasse übertreten, erwerben erst Anspruch auf die der höheren Beitragsklasse entsprechenden Unterstützungen, wenn, vom Tage der Inanspruchnahme einer Unterstützung zurückgerechnet, mindestens 26 Wochenbeiträge der in Frage kommenden höheren Klasse bezahlt sind.

Der Rücktritt in eine niedere Beitragsklasse kann nur erfolgen infolge Wechsels der Berufstätigkeit oder infolge verminderter Erwerbsfähigkeit; in diesem Falle werden bei Unterstützungsanspruch sofort die Sätze für die zuständige niedrige Unterstützungsstufe bezahlt.

8. Halbinvalide Mitglieder, welche in ihrer Erwerbsfähigkeit nur teilweise beschränkt sind, können auf ihren Antrag mit Zustimmung der Ortsverwaltung in eine niedrigere Beitragsklasse eingereiht werden.

9. Mitglieder, die dauernd erwerbsunfähig werden (Ganzinvalide) und dem Verbande mindestens ein Jahr angehören, können auf Antrag der Ortsverwaltung unter Einsendung des Mitgliedsbuches und nach Zustimmung des Hauptvorstandes wöchentlich die Anerkennungsmarke von 5 Pf. kleben. Auf Arbeitslosen- und Krankenunterstützung haben diese Mitglieder keinen Anspruch.

Die bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Rechte auf Gewährung der Beerdigungsbeihilfe werden in das Mitgliedsbuch eingetragen und kann diese Beihilfe den Hinterbliebenen im Sinne des § 32 des Statuts gewährt werden.

10. Kurzarbeiter müssen bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden und darüber den vollen Beitrag zahlen.

Dauert Kurzarbeit länger als zwei Wochen und wird zugleich weniger als 39 Stunden pro Woche gearbeitet, so wird innerhalb eines Zeitraumes von fünf Wochen für je 48 ausfallende Stunden eine Anerkennungsmarke von 5 Pf. mit der Aufschrift „Erwerbslos" geklebt.

11. Mitglieder, die wegen Erwerbslosigkeit oder Krankheit bereits ausgesteuert sind, sind verpflichtet, zur Erhaltung ihrer Mitgliedschaft den Anerkennungsbeitrag von 5 Pf. pro Woche mit der Aufschrift „Erwerbslos" zu bezahlen.

12. Dauert die Arbeitslosigkeit oder Krankheit länger als 52 Wochen, so ist dem Hauptvorstand unter Einsendung des Mitgliedsbuches Bericht zu erstatten. Nur unter ausdrücklicher Zustimmung des Hauptvorstandes können über 52 Wochen hinaus Anerkennungsmarken geklebt werden.

§ 7.

Von der Beitragspflicht sind befreit:

a) zu Straf- oder Schutzhaft eingezogene Mitglieder während der Haftdauer,

b) ins Ausland reisende Mitglieder für die Dauer ihres Aufenthaltes mit der Verpflichtung, sich innerhalb vier Wochen nach der Rückkunft wieder anzumelden mit dem Nachweis, daß sie im Ausland einer der internationalen Verbindungen der Sattler, Portefeuiller oder der Tapezierer angeschlossenen Verbände oder einer dem Internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaft angehört haben. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn seit der Abmeldung vier Jahre und sechs Wochen verstrichen sind.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 8.

1. Sämtliche Unterstützungen des Verbandes sind freiwillige; ein klagbares Recht der Mitglieder auf Unterstützung oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge besteht nicht.

2. Ein jedes Mitglied hat die Pflicht, für die Ausbreitung des Verbandes und die Erreichung seines Zweckes tätig zu sein. Desgleichen sind alle Mitglieder zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet. Der Wochenbeitrag ist mit Beginn der Woche fällig.

3. Mitglieder, die sich ins Ausland begeben, wo sie keine Möglichkeit haben, einer ähnlichen Organisation wie dem deutschen Verband beizutreten oder inhaftiert werden, haben sich bei der örtlichen Verwaltung abzumelden und mit Ausnahme der ins Ausland reisenden Mitglieder ihre Mitgliedskarten oder -bücher abzugeben. Diese sind an die Hauptverwaltung einzusenden. Die Rechte dieser Mitglieder ruhen während dieser Zeit; sie treten erst dann wieder in ihre früheren Rechte, wenn sie sich innerhalb vier Wochen nach der Rückkehr vom Ausland oder nach der Haftentlassung bei den örtlichen Verwaltungen resp. dem Hauptvorstand anmelden.

Mitgliedern, die im Auslande einer Organisation angehört haben, die auf dem gleichen Boden steht wie unsere Organisation, wird die Dauer ihrer dortigen Mitgliedschaft in Anrechnung gebracht.

Organisation.

§ 9.

Die Verbandsleitung.

1. Die Verbandsleitung besteht aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand von insgesamt siebzehn Personen.

2. Wählbar zur Verbandsleitung sind nur solche Mitglieder, welche dem Verbande mindestens drei Jahre angehören und auf dem Boden des Internationalen Gewerkschaftsbundes in Amsterdam stehen.

§ 10.

Der (geschäftsführende) Hauptvorstand.

1. Der Hauptvorstand besteht aus acht Mitgliedern, und zwar aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Hauptkassierer und aus fünf Beisitzern der Verwaltungsstelle Berlin. Diese fünf Beisitzer müssen den Hauptberufen unseres Organisationsgebiets entnommen sein, und zwar: der Lederwaren-, Automobil-, Treib-, riemenindustrie und dem Tapezierergewerbe.

2. Die Mitglieder des Hauptvorstandes sind auf dem Verbandstag für die Zeit der Geschäftsperiode bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag zu wählen. Für die fünf Beisitzer hat die Ortsverwaltung Berlin rechtzeitig vor dem Verbandstag eine Vorschlagsliste einzureichen. Diese Liste muß zehn Vorschläge für die Beisitzer und zehn Vorschläge für deren Ersatzleute enthalten.

3. Der Hauptvorstand vertritt den Verband nach innen und außen, den Behörden und dritten Personen gegenüber.

Die Legitimation des Hauptvorstandes erfolgt durch eine Bekanntmachung im Verbandsorgan. Er hat alle Verbandsangelegenheiten zu erledigen, welche nicht durch das Statut dem erweiterten Vorstand oder dem Verbandstag vorbehalten sind.

Namentlich hat der Hauptvorstand:

a) die Aufrechterhaltung der Verbandssatzungen zu überwachen und alle satzungsgemäßen Beschlüsse zu vollziehen,

b) die Kassenangelegenheiten zu erledigen und vierteljährlich einen Kassenbericht, sowie einen Jahresbericht aufzustellen und den Ortsverwaltungen zuzustellen,

c) die außer dem Betriebsfonds flüssigen Gelder sicher anzulegen; dieselben können nur durch zwei Vorstandsmitglieder erhoben werden,

d) den ordentlichen Verbandstag einzuberufen,

e) bei pflichtwidriger und unkorrekter Leitung einer Verwaltungsstelle einzelne Personen, eventuell die ganze Verwaltung einer Verwaltungsstelle zu entfernen und sofort eine Neuwahl vornehmen zu lassen.

§ 11.

Der erweiterte Vorstand.

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den acht Mitgliedern des Hauptvorstandes und aus neun Beisitzern, welche in den Gauen durch Urwahlen innerhalb sechs Wochen nach dem Verbandstag durch Ausschreibung des Hauptvorstandes zu wählen sind.

Es sind zu wählen je ein Beisitzer: 1. im Ostgau mit Ausnahme der Verwaltungsstelle Berlin, 2. im Nordgau, 3. im mitteldeutschen Gau, 4. im Gau Rheinland und Westfalen, 6. im Gau Bayern, 7. im Gau Württemberg, 8. im Maingau mit Ausnahme der Verwaltungsstelle Offenbach und 9. in der Verwaltungsstelle Offenbach.

2. Wählbar zum erweiterten Vorstand sind nur solche Mitglieder, welche im Beruf tätig sind und auf die die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 dieses Statuts zutreffen.

3. Beim Ausscheiden eines der angestellten Mitglieder des Hauptvorstandes oder des Redakteurs kann der erweiterte Vorstand bis zum nächsten Verbandstag ein Provisorium schaffen.

Scheidet ein Beisitzer des Hauptvorstandes aus, so tritt der auf dem Verbandstag bestimmte Ersatzmann ein.

Beim Ausscheiden eines der neun Beisitzer ist durch den Hauptvorstand eine Ersatzwahl zu veranlassen.

4. Der erweiterte Vorstand ist mindestens zweimal im Jahre einzuberufen und hat vornehmlich die Aufgaben zu erledigen, welche der Hauptvorstand auf breiterer Grundlage zu beraten wünscht. Insbesondere liegt ihm ob:

a) durch behördliche Maßnahmen bedingte Statutenänderungen vorzunehmen oder eine solche zu beschließen, wenn es gilt, den Verband vor größerem Schaden zu bewahren,

b) die Wahl der Gauleiter vorzunehmen und deren Vergütung festzusetzen, sowie das Recht, mit Zweidrittelmajorität die Gauleiter vom Amt zu suspendieren, sobald er die Ueberzeugung gewinnt, daß die Geschäftsführung sowie das Verhalten des Betreffenden den Interessen des Verbandes zuwiderläuft oder wirtschaftliche Verhältnisse dieses bedingen,

c) mit Dreiviertelmajorität jedes Mitglied des Haupt- und erweiterten Vorstandes, auch die Vorsitzenden, vom Amte zu suspendieren, sofern die Geschäftsführung oder das Verhalten der Betreffenden den Interessen des Verbandes zuwiderläuft,

d) Beschwerden der Mitglieder durch die Beisitzer des erweiterten Vorstandes zu erledigen, welche sich gegen die Beschlüsse des Hauptvorstandes richten. In Streikangelegenheiten entscheidet der Hauptvorstand und sind Beschwerden nur an den nächsten Verbandstag zulässig,

e) den außerordentlichen Verbandstag einzuberufen,

f) sich notwendig machende Urabstimmungen anzuordnen.

Prüfungskommission.

§ 12.

1. Zur Prüfung der Abrechnung und der Kassenbestände werden vom Verbandstag aus der Mitgliedschaft der Verwaltungsstelle, an der der Hauptvorstand seinen Sitz hat, gleichzeitig mit den Beisitzern zum Hauptvorstand vier Prüfer gewählt auf die Dauer von einem Verbandstag zum anderen.

2. Die Prüfer sind verpflichtet, zusammen mit zwei Beisitzern des Hauptvorstandes die vierteljährliche Abrechnung zu prüfen und mindestens einmal im Jahre eine außerordentliche unangemeldete Prüfung der Hauptkasse vorzunehmen.

3. Die Prüfer wählen unter sich einen Obmann und einen Stellvertreter, und diese sind verpflichtet, der Verbandsleitung auf Verlangen Bericht zu erstatten.

Oertliche Verwaltungen.

§ 13.

1. In allen Orten Deutschlands, in denen zehn Mitglieder des Verbandes sich befinden, können mit Zustimmung des Hauptvorstandes Verwaltungsstellen errichtet werden. An einem Orte kann nur eine Verwaltungsstelle bestehen.

2. Zur Leitung der Geschäfte wird eine örtliche Verwaltung von mindestens drei Mitgliedern gewählt, bestehend aus einem Vorsitzenden und einem Kassierer und dem Schriftführer. Außerdem sind zwei Revisoren zu bestimmen. Die Wahl der örtlichen Verwaltung erfolgt im Januar auf ein Jahr. In größeren Verwaltungsstellen kann der Ortsvorstand durch Beisitzer erweitert werden.

3. Die Regelung der Verwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht durch das Statut festgelegt sind, bleibt den Mitgliedern am Orte überlassen. Verwaltungsstellen mit mehr als 1000 Mitgliedern können durch Beschluß ein Vertretersystem einführen. Im allgemeinen erstreckt sich das Tätigkeitsfeld der örtlichen Verwaltungen auf:

a) die Entgegennahme der Beitritts- und Austrittserklärungen, sowie auf die Erhebung der Beiträge und die Auszahlungen der Unterstützungen;

b) Durchführungen von Lohnbewegungen und Streiks nach den Bestimmungen des Statuts und den Anordnungen des Hauptvorstandes;

c) Begutachtung von Unterstützungs- und Rechtsschutzanträgen;

d) Durchführung der vom Hauptvorstand resp. Tarifkommissionen veranstalteten statistischen Erhebungen über die Lage des Berufes bzw. der einzelnen Branchen am Orte;

e) Pflege der Kollegialität und Belehrung der Mitglieder und Betreibung der Agitation am Orte.

4. Jede Verwaltungsstelle ist verpflichtet, vierteljährlich einen Situationsbericht über ihre Tätigkeit an den zuständigen Gauleiter zu erstatten.

5. Für die Entschädigung der Ortsfunktionäre und sonstige örtliche Verbandszwecke sowie zur Tragung der Kosten für die Lohnbewegungen (mit Ausnahme der Streikunterstützung) stehen den Ortsverwaltungen mit besoldeten Angestellten ein Viertel, den Ortsverwaltungen ohne besoldete Angestellte ein Fünftel der Einnahmen aus Beiträgen und Eintrittsgeldern zu. Die Verwendung dieser Beitragsteile zur Auszahlung von Unterstützungen oder für andere als Verbandszwecke ist unzulässig und es ist dem Hauptvorstand über die gemachten Ausgaben spezialisierte Abrechnung vorzulegen.

6. Beschlüsse von Konferenzen geschlossener Industriebezirke erhalten nach Zustimmung des Hauptvorstandes für alle beteiligten Verwaltungsstellen bindende Kraft.

7. Die besoldeten Lokalbeamten werden von den Mitgliedern der betreffenden Verwaltungsstelle gewählt. Die Festsetzung der Gehälter der Lokalbeamten hat vom erweiterten Vorstand zu erfolgen.

8. Die Revisoren sind verpflichtet, vierteljährlich eine Revision der Ortskasse vorzunehmen und die Abrechnungen gewissenhaft zu prüfen. Den Revisoren liegt es auch ob, unverhoffte Revisionen vorzunehmen. Dieselbe muß mindestens einmal im Jahre erfolgen und ist dem Ortsvorstand oder der nächsten darauffolgenden Versammlung Bericht zu erstatten.

9. Die Abrechnung muß spätestens am 15. des ersten Quartalmonats in Händen des Hauptvorstandes sein. Ist die Abrechnung nach Ablauf von vier Wochen nicht erfolgt, so ist der Hauptvorstand verpflichtet, eine Revision der örtlichen Verwaltungsstelle zu veranlassen. Die Verpflichtungen des Verbandes der Verwaltungsstelle gegenüber bleiben so lange ausgesetzt, bis die Abrechnung erfolgt ist. Die Lokalkassen haben auf alle Fälle über Einnahme und Ausgabe dem Hauptvorstand Bericht zu erstatten und sind auf Verlangen Belege einzusenden.

10. Der Hauptvorstand ist jederzeit berechtigt, eine Revision der örtlichen Verwaltungsstelle anzuordnen und ist dem Beauftragten unter Hinzuziehung eines Mitgliedes der Ortsverwaltung sämtliches Material sowie der Kassenbestand vorzulegen.

Die örtliche Verwaltung ist dem Hauptvorstand gegenüber für alle übernommenen Werte haftbar.

Die Gauverwaltungen.

§ 14.

1. Zur Betreibung einer erfolgreichen Agitation, zur wirksamen Unterstützung der Verbandsleitung und zur Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages sind in ganz Deutschland Gaue errichtet. Die näheren Bestimmungen sowie Einteilung erfolgen durch den Hauptvorstand.

Die Gaue können nach Vereinbarung der in Betracht kommenden Verwaltungsstellen in kleinere Agitationsbezirke eingeteilt werden.

2. Die Gauverwaltung besteht aus fünf Mitgliedern, dem Gauleiter und vier Beisitzern, die aus den Hauptbranchen zu wählen sind. Die Anstellung der Gauleiter erfolgt durch die Verbandsleitung.

Die Beisitzer werden durch eine Mitgliederversammlung derjenigen Verwaltungsstelle gewählt, an der der Gau seinen Sitz hat. Die Wahl der Beisitzer erfolgt auf die Zeitdauer von einem Verbandstag zum andern. Neuwahlen können nur auf Anordnung des Hauptvorstandes vorgenommen werden.

3. Der Gauleiter hat folgende Obliegenheiten:

a) Die Leitung und Ausführung der Agitation in seinem Gau.
b) Die Revision der Verwaltungsstellen in seinem Gau.
c) Das Eingreifen bei Lohnbewegungen, Differenzen und Streiks unter Wahrung der Bestimmungen des Verbandsstatuts und der Anweisungen des Hauptvorstandes.

d) Die Ausführung der einschlägigen Beschlüsse des Verbandstages, der vom Hauptvorstand im Interesse des Verbandes erteilten Aufträge und der sonstigen statutarischen Verpflichtungen.
e) Vierteljährlich über die Verwendung der Agitationsgelder dem Hauptvorstand einen Kassenbericht sowie am Ende eines jeden Jahres über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

4. Anträge auf Abhaltung besonderer Branchenkonferenzen, soweit sie über den Industriebezirk hinausgehen, sind nur an den Hauptvorstand zu richten. Andere Funktionäre haben zu solchen Veranstaltungen nicht das Recht.

Verbandstag.

§ 15.

1. Der Verbandstag wird durch den Hauptvorstand einberufen.

Mindestens alle drei Jahre hat ein solcher stattzufinden. Sollte sich das Bedürfnis herausstellen, einen Verbandstag früher abzuhalten, so kann durch einen gemeinschaftlichen Mehrheitsbeschluß der Verbandsleitung ein solcher einberufen werden.

Sofern ein Drittel der Mitglieder einen Verbandstag beantragt, hat der Hauptvorstand einen solchen sofort einzuberufen.

2. Er wird durch Delegierte gebildet, welche durch die Mitglieder aus ihrer Mitte zu wählen sind. Die Wahl erfolgt auf Grund des Wahlreglements.

Die Einteilung der Wahlbezirke erfolgt durch den Hauptvorstand.

3. Jeder ordentliche Verbandstag muß vier Monate vor dem Tage, an dem er stattfinden soll, einberufen werden. Die provisorische Tagesordnung ist mindestens ein Vierteljahr vor dem Verbandstage den Mitgliedern bekanntzugeben.

4. Anträge zum Verbandstage sind mindestens acht Wochen vor Zusammentritt desselben beim Hauptvorstand einzureichen und ist derselbe verpflichtet, die Anträge mindestens sechs Wochen vorher nebst der Bekanntmachung der endgültigen Tagesordnung im Verbandsorgan zu veröffentlichen. Zur Stellung von Anträgen sind berechtigt: Hauptvorstand und erweiterter Vorstand, die Mitgliederversammlungen der Verwaltungsstellen.

5. Der Verbandstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

6. Die beiden Vorsitzenden, der Kassierer und ein Beisitzer des Hauptvorstandes, der Redakteur, die Gauleiter sowie ein Beisitzer des erweiterten Vorstandes müssen auf dem Verbandstage anwesend sein. Dieselben haben aber nur beratende Stimme.

§ 16.

Zu den Obliegenheiten des Verbandstages gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und der Rechnungsabschlüsse.
2. Etwaige Aenderungen der Satzungen.
3. Wahl des Ortes für den Verbandssitz.
4. Wahl des Hauptvorstandes und des Redakteurs.
5. Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen und Diäten.
6. Zeit und Ort des nächsten Verbandstages zu bestimmen.
7. Etwaige Bestimmungen über das Verbandsorgan zu treffen.
8. Endgültige Entscheidung über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch andere Instanzen erledigt wurden.

Urabstimmung.

§ 17.

1. Urabstimmungen werden anberaumt: 1. Vom Hauptvorstand, wenn dies ein Viertel der Mitglieder beantragen. 2. Vom Hauptvorstand und erweiterten Vorstand zur Erledigung dringender Fragen, die den Verband in seiner Gesamtheit berühren, die Anberaumung eines Verbandstages aber nicht tunlich erscheinen lassen. Bei diesen Abstimmungen entscheidet die absolute Majorität.

2. Der Tag, bis zu welchem die Urabstimmung vorgenommen werden muß, ist vom Hauptvorstand mindestens 13 Wochen vorher im Verbandsorgan bekanntzugeben. Anträge zu dieser Abstimmung müssen spätestens acht Wochen vor dem Zeitpunkt der Abstimmung dem Hauptvorstand eingereicht werden.

Vom Hauptvorstand sind die gestellten Anträge und Vorschläge spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Abstimmung bekanntzugeben.

3. An der Abstimmung dürfen nur Mitglieder teilnehmen, welche mindestens 13 Wochen dem Verbande angehören und nicht länger als fünf Wochen mit ihren Beiträgen restieren.

4. Die gestellten Anträge und Vorschläge sollen in Mitgliederversammlungen, wo solche möglich sind, beraten werden; die Abstimmung nimmt jedes Mitglied selbst vor durch Ausfüllung

des ihm zugehenden Fragezettels, ohne daß dieses in einer Versammlung und an einem bestimmten Tage geschehen muß. Der vom Hauptvorstand anzusetzende Endtermin darf nicht überschritten werden.

Verbandsorgan. (Presse.)

§ 18.

1. Das Publikationsorgan des Verbandes ist die „Sattler-, Tapezierer- und Portefeuiller-Zeitung“ und sind alle Bekanntmachungen des Hauptvorstandes darin zu erlassen. Das Verbandsorgan wird den Mitgliedern unentgeltlich gewährt.

2. Mitglieder, auf welche die Bestimmungen des § 4 zutreffen, können die Zeitung nicht geliefert bekommen und haben auch keinen Anspruch auf Nachlieferung, wenn sie ihre Beiträge nachzahlen.

3. Beschwerden über die Presse sind an den Hauptvorstand, im Berufungsfalle an den Obmann der Beisitzer des erweiterten Vorstandes zu richten.

Artikel, die Streitigkeiten zwischen dem Hauptvorstand oder dem Redakteur und einigen Mitgliedern oder Verwaltungsstellen behandeln, sollen im Verbandsorgan nicht aufgenommen werden, bevor der angegebene Instanzenweg durchgangen ist.

4. Der Redakteur hat den Sitzungen des Hauptvorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen.

Schlußbestimmungen.

§ 19.

1. Alle Beschwerden über die Tätigkeit der Verwaltungsorgane des Verbandes sind zu richten:

a) an die Mitgliederversammlung;
b) an den Hauptvorstand;
c) an den Obmann der Beisitzer des erweiterten Vorstandes;
d) an den Verbandstag.

2. Beschwerden, die auf dem Verbandstag zur Entscheidung gebracht werden sollen, müssen mindestens vier Wochen vor Stattfinden desselben unter Beibringung des gesamten Materials bei dem Hauptvorstand beantragt werden.

Beschwerden, die durch die höchste Instanz erledigt sind, dürfen zum zweiten Male nicht zur Entscheidung gebracht werden.

§ 20.

1. Der Hauptvorstand oder die Ortsvorstände der Verwaltungsstellen können durch keinerlei Rechtsgeschäfte die einzelnen Verbandsmitglieder oder den Verband verbindlich machen. Kein Mitglied erwirbt durch Verträge ein klagbares Recht gegen den Verband oder seine geschäftsführenden Körperschaften.

2. Kein Mitglied hat ein klagbares Recht, die Geschäftsbücher und Papiere der Hauptverwaltung oder einer Verwaltungsstelle einzusehen oder sich aus ihnen Abschriften oder Auszüge anzufertigen oder eine Auskunft oder Uebersicht über den Stand des Verbandsvermögens zu verlangen.

3. Das Recht hierzu kann für die Hauptverwaltung nur durch einen ausdrücklichen Beschluß des Verbandstages, für die örtliche Verwaltung (Zahlstelle) nur durch einen ausdrücklichen Beschluß der Generalversammlung der betreffenden Verwaltungsstelle erteilt werden.

§ 21.

Eine Auflösung des Verbandes kann erfolgen, wenn dieselbe vier Fünftel der Mitglieder beschließen. Sollte ein Vermögen bei der Auflösung oder Schließung vorhanden sein, so beschließt der letzte Verbandstag über die Verwendung des Vermögens. Sollte ein Verbandstag nicht mehr stattfinden, so bestimmt die Verbandsleitung über die Verwendung des Vermögens im Sinne dieses Statuts.

Bestimmungen
über Lohnbewegungen und Arbeitsniederlegungen.

Angriffsbewegungen.

§ 22.

1. Wenn Verbandsmitglieder eines Ortes oder eines Betriebes in eine Bewegung einzutreten beabsichtigen, durch welche eine Verbesserung der zurzeit bestehenden Lohn- und Arbeitsverhältnisse herbeigeführt werden soll, so ist von dieser Bewegung mindestens vier Wochen vor der in Aussicht genommenen Arbeitsniederlegung dem Hauptvorstand Mitteilung zu machen. Die Absicht, einen bestehenden Tarifvertrag zu kündigen, ist mindestens vier Wochen vor dem Kündigungstermin dem Hauptvorstand mitzuteilen. Da Arbeitsniederlegungen, wenn irgend möglich, zu ver-

meiden sind, so ist der Hauptvorstand nicht immer verpflichtet, die Arbeitseinstellung zu genehmigen, er hat vielmehr auf die Zeit- und Geschäftsverhältnisse gebührende Rücksicht zu nehmen und kann infolgedessen den Ausstand auf eine gelegenere Zeit verschieben, auf jeden Fall ist die Zustimmung des Hauptvorstandes abzuwarten.

Ausnahmen von dieser vierwöchigen vorherigen Meldung kann der Hauptvorstand nur dort gestatten, wo durch plötzlichen Umschwung in der Geschäftslage den betreffenden Betrieben eine günstige Gelegenheit zur Verbesserung ihrer Lage geboten und die Bewegung genügend vorbereitet ist. Auch in diesem Falle ist Meldung an den Hauptvorstand zu erstatten und die Zustimmung desselben zur Arbeitseinstellung abzuwarten.

2. Mit dieser Mitteilung sind zugleich die Verhältnisse am Orte wahrheitsgetreu zu schildern.

Die Angaben erstrecken sich:

a) Ueber die zu stellenden Forderungen in ihrem ganzen Umfang und über die Zeit, wann dieselben gestellt werden.
b) Ueber die übliche Arbeitszeit am Orte.
c) Ueber die seither gezahlten Löhne.
d) Ueber den Umfang der Ueberarbeitszeit und wie dieselbe entschädigt wird bzw. ob und welche Mehrentschädigung hierfür erfolgt.
e) Zahl der am Ort beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, 1. in den Betrieben, 2. in der Heimarbeit.
f) Zahl der am Ort befindlichen Verbandsmitglieder,
   1. wieviel männliche in den Betrieben,
   2. wieviel männliche in der Heimarbeit,
   3. wieviel weibliche in den Betrieben,
   4. wieviel weibliche in der Heimarbeit.
g) Angabe, ob am Ort ein für einen Streik verwendbarer Fonds vorhanden ist und wenn ja, dessen Höhe.

3. Der zuständigen Gauleitung ist gleichfalls genauester Bericht zu erstatten.

Abwehrbewegungen.

§ 23.

1. Drohen in einem Orte oder in einem Betriebe Aussperrungen oder Differenzen auszubrechen wegen Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, Einführung neuer Artikel, einer

neuen Arbeitsteilung oder Maßregelung von Verbandsmitgliedern, so ist der Hauptvorstand durch die Ortsverwaltung innerhalb 24 Stunden schriftlich oder telegraphisch davon zu benachrichtigen.

Dem Hauptvorstand ist dabei anzugeben, welcher Art die Verschlechterungen sind, wieviel Personen bei einer etwaigen Arbeitsniederlegung in Betracht kommen und wieviel von dieser Anzahl organisiert sind.

2. Der Hauptvorstand ist berechtigt, sofort eines seiner Mitglieder oder einen bevollmächtigten Vertreter nach dem Orte der Differenzen zu entsenden. Die an der Differenz beteiligten Verbandsmitglieder treten dann gemeinschaftlich mit dem Vertreter der Organisation und der örtlichen Verwaltung zusammen, um über die Sachlage zu beraten. In die Arbeitsniederlegung kann eingetreten werden, wenn dieselbe in geheimer Abstimmung beschlossen wird und der Vertreter der Organisation seine Zustimmung zu der Arbeitsniederlegung gibt. Als Vertreter des Hauptvorstandes gilt bei Abwehrstreiks auch der zuständige Gauleiter. Der Vertreter der Organisation hat danach hinzuwirken, daß vor Arbeitsniederlegung nach Möglichkeit Verhandlungen zwischen den Parteien stattfinden; vor Abbruch derselben darf die Arbeit nicht niedergelegt werden.

3. Liegt den Differenzen die Einführung neuer Artikel oder einer neuen Arbeitsteilung zugrunde, durch welche die Aufstellung neuer Lohnsätze herbeigeführt wird, so ist zunächst zu prüfen, ob die vom Unternehmer aufgestellten neuen Lohnsätze niedriger sind als die am Orte oder im Bezirk für gleiche Arbeiten üblichen Lohnsätze.

Allgemeine Bestimmungen über Angriff- und Abwehrbewegungen.

§ 24.

1. Arbeitseinstellungen können nur mit Genehmigung des Hauptvorstandes erfolgen. Eine Arbeitsniederlegung wird nur dann genehmigt, wenn dieselbe von den daran beteiligten Personen bei geheimer Abstimmung mit einer Zweidrittelmajorität beschlossen wird.

Vor der Abstimmung sind die Bestimmungen des Statuts über Arbeitsniederlegungen bekanntzugeben.

Die Kündigung eines bestehenden örtlichen Tarifvertrages darf nur erfolgen, wenn in einer mit dieser Tagesordnung sich

befassenden Versammlung zwei Drittel der Anwesenden, die diesem Tarifvertrag unterstellt sind, sich dafür erklären.

2. Zuständig zur Leitung eines Streiks ist zunächst die örtliche Verwaltung, jedoch kann außer den bereits vorgesehenen Entsendungen der Hauptvorstand selbst die Leitung des Streiks übernehmen.

3. Die Streikleitung ist verantwortlich für die strikte Durchführung der Anordnungen des Hauptvorstandes. Während des Ausstandes hat die Streikleitung das Wochenberichtsformular genau auszufertigen und rechtzeitig an den Hauptvorstand einzusenden. Geschieht das letztere nicht, so kann vom Hauptvorstand die Unterstützung bis zum Eingang des Berichts verweigert werden.

4. Werden von seiten der Arbeitgeber Zugeständnisse gemacht, so ist in geheimer Abstimmung zu beschließen, ob dieselben anzunehmen sind. Eine Zweidrittelmajorität entscheidet.

5. Von allen seitens der Arbeitgeber den Arbeitern gemachten Zugeständnissen ist sofort dem Hauptvorstand Mitteilung zu machen.

Glauben die Ausständigen, auf erfolgte Zugeständnisse die Arbeit nicht aufnehmen zu können, so sind diese Gründe, weshalb die Zugeständnisse nicht annehmbar sind, den Berichten beizufügen.

6. Dauert ein Streik resp. Aussperrung bereits vier Wochen und ist an eine Beilegung noch nicht zu denken, so sind diejenigen Mitglieder, die nicht durch besondere Umstände an den Ort gebunden sind, verpflichtet, abzureisen.

7. Nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung ist der Schlußbericht umgehend an den Hauptvorstand einzusenden.

8. Die Sperre über Betriebe darf nur mit Genehmigung des Hauptvorstandes verhängt werden.

9. Sollte gegen einen Beschluß des Hauptvorstandes die Arbeit eingestellt werden, so ist die betreffende Verwaltungsstelle nur auf sich selbst angewiesen und verliert jedes Anrecht auf Unterstützung von seiten der Hauptverwaltung. Kein Mitglied ist berechtigt, eigenmächtig die Arbeit einzustellen und Unterstützung zu beanspruchen.

10. Die Kosten für genehmigte Lohnbewegungen werden aus den örtlichen Beitragsteilen bezahlt. Die Streikunterstützung trägt die Hauptkasse.

11. Werden Mitglieder durch einen Streik, an dem sie selbst nicht beteiligt sind, an der Fortsetzung ihrer Arbeit gehindert, z. B.

durch Ausbleiben der Rohstoffe, der Betriebskraft, so gelten sie in dieser Zeit arbeitslos. Das gleiche gilt auch, wenn Mitglieder durch Teilstreiks eines anderen Berufes im gleichen Betrieb arbeitslos werden, es sei denn, daß durch besondere Umstände auch diesen Mitgliedern der Anspruch auf die Streikunterstützung zuerkannt werden muß. Sind mehrere Gewerkschaften beteiligt, ist eine Verständigung über die Unterstützungsfrage herbeizuführen.

12. Bei gemeinsamen Lohnbewegungen in gemischten Betrieben sowie bei derartigen Streiks gelten die vereinbarten Richtlinien der dem ADGB. angeschlossenen Verbände mit der Maßgabe, daß die Führung solcher Bewegungen dem Verbande obliegt, der die meisten Mitglieder im Betriebe hat.

Streikunterstützung.

§ 25.

1. Bei den vom Hauptvorstand genehmigten Streiks und bei Aussperrungen ist derselbe ermächtigt, folgende Unterstützungen zu zahlen:

In Klasse	Beitrag Mk.	Unterstützung pro Tag bei einer Mitgliedsdauer von 13 Woch. Mk.	52 Woch. Mk.	156 Woch. Mk.	260 Woch. Mk.
a) Beitragsklasse I	0,25	0,50	0,65	0,75	0,90
Beitragsklasse II	0,40	0,80	1,—	1,20	1,40
Beitragsklasse III	0,60	1,20	1,50	1,80	2,10
Beitragsklasse IV	0,80	1,60	2,—	2,40	2,80
Beitragsklasse V	1,—	2,—	2,50	3,—	3,50
Beitragsklasse VI	1,20	2,40	3,—	3,60	4,20

b) Die Kinderzulage beträgt für das nicht erwerbstätige Kind bis zu 16 Jahren pro Kind und Woche die Höhe eines Wochenbeitrages.

Für die Höhe und Berechnung der Unterstützungen ist bei Streiks und Maßregelung der niedrigste Beitrag von den zuletzt geklebten 26 Wochenbeiträgen maßgebend.

c) Sind beide Ehegatten am Streik beteiligt, so wird die Unterstützung für die Kinder nur an das männliche Mitglied gezahlt.

d) Sonntage gelten nicht als Streiktage und kommen in einer Woche nur sechs Unterstützungstage in Betracht.

e) Für Mitglieder mit weniger als 13 Wochen Mitgliedsdauer wird keine Unterstützung gezahlt.

2. Mitglieder, die gleichzeitig mehreren Organisationen angehören, können nur von der Organisation Unterstützung erhalten, die bei der Arbeitseinstellung in Frage kommt.

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt nur gegen Quittung. Nichtorganisierte erhalten keine Unterstützung.

3. Nur bei solchen Streiks wird eine Unterstützung gezahlt, die länger als drei Tage dauern, dann jedoch vom ersten Tage des Beginns der Arbeitseinstellung. Weniger als ganze Tage gelangen nicht zur Auszahlung.

4. Rückständige Beiträge werden von der Streikunterstützung abgezogen.

5. Bei größeren Streiks resp. Aussperrungen und längerer Dauer derselben ist die Verbandsleitung befugt, zur Bestreitung der Kosten Extrabeiträge zu erheben.

6. Unterstützungsgesuche oder Sammellisten zur Unterstützung eines Streiks dürfen ohne Genehmigung des Hauptvorstandes nicht ausgegeben werden. Bei Zuwiderhandlungen kann der Hauptvorstand die Unterstützung aus der Hauptkasse einstellen. Freiwillige Beiträge zur Unterstützung streikender Mitglieder in anderen Verwaltungsstellen sind stets an die Hauptkasse einzusenden.

Gemaßregeltenunterstützung.

§ 26.

1. Wird ein Mitglied infolge Eintretens für vom Verband anerkannte Arbeitsbedingungen oder infolge seiner im Einverständnis mit den Verbandsorganen entwickelten Verbandstätigkeit arbeitslos, so steht ihm, wenn es 26 Wochen dem Verband ununterbrochen angehört und seine Beiträge für diese Zeit gezahlt hat, während der daraus folgenden Arbeitslosigkeit Gemaßregeltenunterstützung zu, sofern die Maßregelung vom Hauptvorstand anerkannt ist.

2. Mitglieder, die sich gemaßregelt glauben, haben dieses sofort, spätestens aber am Tage nach der Entlassung, der örtlichen Verwaltung mitzuteilen. Erklärt sich die Mehrzahl der örtlichen Vorstandsmitglieder für Anerkennung der Maßregelung, so ist ein Antrag auf Unterstützung an den Hauptvorstand zu stellen. Die örtlichen Verwaltungen dürfen nur auf Anweisung des Hauptvorstandes Gemaßregeltenunterstützung auszahlen.

3. Die Dauer der Unterstützung wird in jedem Falle vom Hauptvorstand unter Mitwirkung der örtlichen Verwaltung festgesetzt.

4. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach den Sätzen der Streikunterstützung. (Siehe § 25 Absatz 1.)

5. Bei geringerer als 26wöchiger Mitgliedsdauer dürfen mit Genehmigung des Hauptvorstandes Mitglieder nur dann Gemaßregeltenunterstützung erhalten, wenn sie wegen ihrer Verbandszugehörigkeit entlassen oder ausgesperrt werden.

Bestimmungen

für die Gewährung von Unterstützungen und Rechtsschutz.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 27.

1. Für die Höhe und Berechnung der Unterstützungen ist bei der Erwerbslosenunterstützung (Reise-, Arbeitslosen-, Kranken-) und der Beerdigungsbeihilfe der niedrigste Beitrag von den zuletzt geklebten 26 Wochenbeiträgen maßgebend.

Die Karenzzeit zum Bezuge der Erwerbslosenunterstützung beträgt im Falle der Arbeitslosigkeit am Ort und auf der Reise drei, im Krankheitsfalle achtzehn Arbeitstage.

Die auf Wochentage fallenden gesetzlichen Feiertage zählen nicht als Karenztage; sofern die Unterstützung schon begonnen hat, werden dieselben aber mitbezahlt.

2. Mitglieder, welche länger als fünf Wochen mit den Beiträgen im Rückstand sind, erhalten keine Unterstützung.

3. Mitglieder, denen die Erwerbslosenunterstützung von Kranken- oder Arbeitslosenkassen auf die Unterstützungen angerechnet wird, erhalten die Verbandsunterstützung nur in einer Höhe, die jede Anrechnung ausschließt.

4. Mitglieder solcher Organisationen, die mit uns im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, sowie Mitglieder anderer Organisationen, die bei uns übertreten, erhalten Unterstützung, sofern die Voraussetzungen der § 3 Absatz 4 oder 5 des Statuts erfüllt sind.

5. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt durch die örtlichen Verbandsfunktionäre nach den Anordnungen des Hauptvorstandes.

6. Mitgliedern, denen die Beiträge vor Eintritt des Unterstützungsfalles durch die Ortsverwaltung gestundet waren, kann in Ausnahmefällen Unterstützung gewährt werden, jedoch sind die Rückstände von der ersten Unterstützung in Abzug zu bringen.

7. Der Unterstützung geht verlustig für die Dauer des Unterstützungsfalles, sofern der Ortsvorstand nicht höhere Strafen nach § 4 Absatz 2 für angebracht hält:

a) bei Nichtbefolgung der für die Erwerbslosenunterstützung in Betracht kommenden Vorschriften,

b) wer bei Fälschung der Quittungen bzw. der Verbandslegitimation betroffen wird.

Erwerbslosenunterstützung.

§ 28.

Erwerbslosenunterstützung wird auf der Reise, bei Arbeitslosigkeit und bei Krankheit an Mitglieder, die dem Verband mindestens 52 Wochen ununterbrochen angehören und 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, nach folgenden Sätzen bezahlt. Reise-, Arbeitslosen- und Krankenunterstützung betragen zusammen innerhalb 52 Beitragswochen:

	Mitgliedsdauer	für Tage	pro Tag	Bis zur Höchstsumme von
Lehrlingsklasse	52 Wochen	36	0,15 Mk.	5,40 Mk.
Beitrag 0,10 Mk.	156 „	48	0,15 „	7,20 „
Klasse I	52 „	36	0,25 „	9,— „
Beitrag 0,25 Mk.	156 „	48	0,30 „	14,40 „
	260 „	60	0,30 „	18,— „
Klasse II	52 „	36	0,40 „	14,40 „
Beitrag 0,40 Mk.	156 „	48	0,50 „	24,— „
	260 „	60	0,50 „	30,— „
Klasse III	52 „	36	0,60 „	21,60 „
Beitrag 0,60 Mk.	156 „	48	0,75 „	36,— „
	260 „	60	0,75 „	45,— „
Klasse IV	52 „	36	0,80 „	28,80 „
Beitrag 0,80 Mk.	156 „	48	1,— „	48,— „
	260 „	60	1.— „	60, „

	Mitgliedsdauer	für Tage	pro Tag	Bis zur Höchstsumme von
Klasse V	52 Wochen	36	1,— Mk.	36,— Mk.
Beitrag 1,— Mk.	156 „	48	1,25 „	60,— „
	260 „	60	1,25 „	75,— „
Klasse VI	52 „	36	1,20 „	43,20 „
Beitrag 1,20 Mk.	156 „	48	1,50 „	72,— „
	260 „	60	1,50 „	90,— „

Besondere Bestimmungen für Reisende.

§ 29.

1. Die Unterstützung der reisenden Mitglieder, welche Arbeit suchen, innerhalb des Deutschen Reiches und im Gebiet des Freistaates Danzig, beginnt mit dem vierten Reisetage nach der eingetretenen Arbeitslosigkeit und endigt, sobald die zuständige Höchstzahl der Tage erreicht ist bzw. wenn das Mitglied in Arbeit tritt. Mehr als sechs Unterstützungstage dürfen an einem Orte nicht ausgezahlt werden.

2. In den Städten über 50 000 bis 100 000 Einwohnern wird außerdem für einen Aufenthaltstag, in solchen über 100 000 bis 250 000 Einwohnern für zwei Tage und in solchen über 250 000 Einwohnern für drei Tage nach vollendetem Aufenthalt ein Tagegeld nach Absatz 1 gewährt.

3. Bei Streiks, Aussperrungen sowie bei Entlassung wegen Verbandstätigkeit kann auf Beschluß des Hauptvorstandes auch Mitgliedern unter 52 Wochen Beitragszeit Reiseunterstützung gewährt werden.

4. Mitglieder, welche an einem Orte zureisen, an dem sie heimatsberechtigt sind, können die Arbeitslosen- und Krankenunterstützung unter Wahrnehmung der üblichen Kontrollvorschriften beziehen.

In den Orten, welche durch die Bekanntmachung des Hauptvorstandes gesperrt sind, kann für die Dauer der Sperre das Reisegeld verweigert werden.

5. Die Reisenden sind verpflichtet, die zustehenden Arbeitsnachweise des Verbandes zu benutzen. Zureisende Mitglieder, welche unter Umgehung des Arbeitsnachweises mit einem bereits abgeschlossenen Arbeitsvertrag am Orte eintreffen, erhalten keine Reiseunterstützung. Wer ohne triftige Gründe angebotene passende Arbeit in seiner Branche zurückweist, erhält für die Dauer der

Bezugsberechtigung keine Unterstützung. Reisende, welche sich Fälschungen der Quittungen resp. der Verbandslegitimation zuschulden kommen lassen, wird das Mitgliedsbuch entzogen und können sofort ausgeschlossen werden.

Arbeitslose.

§ 30.

1. Die Unterstützung beginnt mit dem vierten Arbeitstage nach der eingetretenen Arbeitslosigkeit und endigt, sobald die je nach der Mitgliedsdauer und Beitragsleistung zulässige Höchstzahl der Tage erreicht ist bzw. das die Unterstützung beziehende Mitglied in Arbeit tritt. Als Anfang der Arbeitslosigkeit und der dadurch begründeten Ansprüche gilt der Tag der Anmeldung derselben; jedoch ist genügender Ausweis über die vorhandene Arbeitslosigkeit zu erbringen.

Meldungen, die am Tage des Austritts aus der Beschäftigung erfolgen, können nur unter dem Datum des nächstfolgenden Arbeitstages eingetragen werden.

2. Bei Arbeitslosigkeit, die infolge von Verbandstätigkeit entstanden ist, insbesondere bei Einführung oder bei Aufrechterhaltung von besseren Arbeitsbedingungen, kann mit Genehmigung des Zentralvorstandes für an den Ort gebundene Mitglieder, auch bei kürzerer Mitgliedschaft, Unterstützung gewährt werden.

3. Arbeitslosenunterstützung wird nur an Orten, wo sich eine Verwaltungsstelle befindet oder eine Kontrolle durch andere Gewerkschaften möglich ist, ausgezahlt. Mitglieder, die als Arbeitslose an einem Orte zureisen, wo keine Verwaltungsstelle besteht, haben keinen Anspruch auf Unterstützung.

4. Arbeiten zur Aushilfe, sofern sie nicht länger als zwölf Arbeitstage dauern, unterbrechen die Unterstützung und ist beim Wiedereintritt der Arbeitslosigkeit die Karenzzeit in diesem Falle nicht einzuhalten. Die zuvor ausgezahlte Unterstützung wird mit der folgenden zusammengezählt.

Desgleichen sind von der Karenzzeit befreit diejenigen Mitglieder, welche in den letzten beiden Wochen vor ihrer gänzlichen Arbeitslosigkeit je wöchentlich nur 24 Stunden, also insgesamt nur 48 Stunden, gearbeitet haben.

Sogenanntes Aussetzen ist gleichfalls als Arbeitslosigkeit zu betrachten, wenn innerhalb zwei aufeinander folgenden Wochen mindestens sieben Arbeitstage nicht gearbeitet wurde.

5. Arbeitslose Mitglieder, die sich während der Unterstützungszeit auf Reise begeben, unterliegen den Bestimmungen des § 29, wobei jedoch die bereits bezogene Unterstützung in Anrechnung kommt.

Mitglieder des Verbandes, welche sich im Auslande befanden, treten nach ihrer Rückkehr bei erfolgter Anmeldung (die innerhalb vier Wochen erfolgen muß) nach Bezahlung von mindestens einem Wochenbeitrag in ihre alten Rechte wieder ein, sofern sie einer dort bestehenden Organisation angehört und ihre Beiträge vollständig entrichtet haben.

6. Wer die Annahme einer nachgewiesenen passenden Arbeit in seiner Branche am Wohnort verweigert, verliert die Unterstützung auf die Dauer dieser Arbeitslosigkeit.

Nicht an den Ort gebundene Mitglieder dürfen eine ihnen nachgewiesene Arbeit in ihrer Branche außerhalb ihres Wohnortes ohne stichhaltige Gründe nicht ablehnen, wenn sie ihrer Unterstützung während dieser Dauer der Arbeitslosigkeit nicht verlustig gehen wollen. Ob die Gründe anzuerkennen sind, entscheidet die Ortsverwaltung, bei eventueller Beschwerde der Hauptvorstand.

7. Tageweise Beschäftigung ist dem zuständigen Arbeitsnachweis in jedem Falle zu melden und fällt für diesen Tag die Unterstützung weg. Verschweigen solcher tageweisen Arbeit zieht den Verlust der Unterstützung auf die Dauer der Arbeitslosigkeit nach sich.

8. Die Auszahlung erfolgt wöchentlich gegen Quittung und dürfen mehr als sechs Tage auf einmal nicht ausgezahlt werden. Unterstützung, die 14 Tage nach ihrer Fälligkeit nicht abgehoben ist, fällt an den Verband zurück.

9. Das Mitgliedsbuch ist während der Dauer der Unterstützung einzubehalten.

10. Wird ein bezugsberechtigtes Mitglied während der Dauer der Arbeitslosigkeit krank (erwerbsunfähig), so bezieht es für die Dauer der Krankheit den Rest der ihm zustehenden Höchstzahl der Tage nach den Bestimmungen für die Krankenunterstützung.

In diesem Falle beginnt die Unterstützung mit dem achtzehnten Krankentage, sofern die Dauer der Arbeitslosigkeit die für die Unterstützung im Krankheitsfalle vorgesehene Wartezeit nicht übersteigt.

Kranke.

§ 31.

1. Die Unterstützung wird vom zweiundzwanzigsten Tage der Erwerbsunfähigkeit an ausgezahlt nach den Anordnungen des Hauptvorstandes. In der Regel sollen mehr als sechs Tage (eine

Woche) auf einmal nicht ausgezahlt werden. Mitglieder, die ein Krankenhaus aufsuchen müssen oder einer Heilstätte überwiesen werden, können die Unterstützung nach Beendigung des Aufenthaltes abheben unter Vorlegung ihres Entlassungsscheines, sofern die ordnungsgemäße Anmeldung ihres Aufenthaltsortes erfolgt war und Angehörige den Betrag nicht schon in wöchentlichen Raten erhoben haben. Als Angehörige sind alle Familienmitglieder zu betrachten, für deren Unterhalt das erkrankte Mitglied im Erwerbslosenfalle zu sorgen hat. Andere Familienmitglieder haben keinen Anspruch auf diese Unterstützung.

2. Die Anmeldung der Erkrankung hat möglichst sofort, spätestens aber am dritten Tage nach der Erkrankung durch den Erkrankten selbst oder dessen Beauftragten durch Vorlegung einer ärztlichen Bescheinigung bei der örtlichen Verwaltung zu geschehen. Als erster Karenztag kann nur ein Arbeitstag, niemals ein Sonn- oder Feiertag in Anrechnung kommen. Die Unterstützung hört auf, wenn der Arzt die Erwerbsfähigkeit festgestellt oder die statutenmäßige Unterstützungsdauer erreicht ist.

3. Mitglieder, die wieder erwerbsfähig werden, ohne den ihnen zustehenden Höchstbetrag bezogen zu haben, erhalten im Falle eintretender Arbeitslosigkeit die ihnen zustehende Restsumme nach den Bestimmungen der §§ 28 und 29.

Beerdigungsbeihilfe.

§ 32.

1. Im Sterbefall eines Mitgliedes oder dessen Ehegatten (Frau oder Mann eines Mitgliedes) wird dem sich legitimierenden Haushaltungsmitglied, soweit es in häuslicher Gemeinschaft mit dem oder der Verstorbenen gelebt und ein dauerndes Fürsorgeverhältnis bestanden hat, eine Beihilfe zu den Beerdigungskosten gewährt.

Dieselbe beträgt nach einer Mitgliedsdauer und nach der Zahl der geleisteten Wochenbeiträge:

für Mitglieder:

	Lehrlingskl. Mk.	I. Kl. Mk.	II. Kl. Mk.	III. Kl. Mk.	IV. Kl. Mk.	V. Kl. Mk.	VI. Kl. Mk.
nach 52 Wochen	12,—	15,—	20,—	24,—	28,—	32,—	36,—
„ 156 „		20,—	28,—	36,—	44,—	52,—	60,—
„ 260 „		25,—	36,—	48,—	60,—	72,—	84,—

Bei weniger wie 156 Wochen Mitgliedsdauer wird nur für das Mitglied selbst, nicht auch für dessen Angehörige die Beerdigungsbeihilfe bezahlt.

2. Im Falle des Todes der Frau eines Mitgliedes oder des Mannes eines weiblichen Mitgliedes werden bei einer Mitgliedsdauer von 156 Wochen und darüber die Hälfte und beim Tode eines Kindes unter 16 Jahren ein Drittel der in Betracht kommenden Sätze gewährt.

3. Sind beide Ehegatten Mitglieder des Verbandes, so wird an den überlebenden Ehegatten nur einmal Beerdigungsbeihilfe gezahlt, und zwar den sich ergebenden höheren Satz.

Unterstützung in besonderen Notfällen.

§ 33.

1. Diese Unterstützung kann nur dann gewährt werden, wenn ein Mitglied mindestens 52 Wochen dem Verbande angehört und für diese Zeit Beiträge entrichtet hat.

2. Anträge auf Unterstützung sind zunächst an den Ortsvorstand zu stellen. Dieser hat den Fall eingehend zu prüfen. Erklärt sich die Mehrzahl der örtlichen Vorstandsmitglieder für eine Unterstützung, so ist an den Hauptvorstand ein diesbezüglicher Antrag zu stellen unter genauer Darlegung des Falles und Einsendung des Mitgliedsbuchs.

3. Aus Verbandsmitteln darf nur dann eine Unterstützung ausgezahlt werden, wenn der Hauptvorstand seine Genehmigung dazu erteilt hat.

Rechtsschutz.

§ 34.

1. Der Hauptvorstand kann allen Mitgliedern, welche in gewerbliche und die aus den Arbeiterschutz- und Militärversorgungsgesetzen anläßlich des Krieges 1914—1918 hervorgehenden Streitfälle geraten, und wenn der jeweilige Streitfall während der Dauer der Mitgliedschaft erfolgt ist, unentgeltlichen Rechtsschutz gewähren, wenn die Mehrzahl der Mitglieder des örtlichen Vorstandes, an den zunächst der Antrag zu stellen ist, sich für die Gewährung desselben ausspricht.

Mitglieder, deren Tätigkeit unter § 133a der Gewerbeordnung fällt, haben kein Anrecht auf Rechtsschutz.

Für bereits eingeleitete Klagen werden die eventuellen Gerichtskosten nicht zurückerstattet.

2. Im Fall der Verurteilung dürfen nur dann weitere Rechtsmittel in Anspruch genommen werden, wenn der Hauptvorstand hierzu seine Genehmigung gegeben hat.

3. Die aus dem Rechtsstreit entstandenen Kosten sind nur dann zu bezahlen, wenn der Hauptvorstand die Führung des Rechtsstreites vorher genehmigt hat.

Werden durch Gerichtsentscheid dem Mitgliede die durch den Verband aufgebrachten Kosten zurückerstattet, so hat das betreffende Mitglied dieselben dem Verbande zurückzuzahlen.

Wahlreglement.

Der Verbandstag wird aus 35 Delegierten gebildet, welche in Wahlbezirken zu wählen sind. Die 35 Delegierten werden gleichmäßig auf die Mitgliederzahl verteilt.

Die Durchschnittsmitgliederzahl, auf die ein Delegierter entfällt, wird errechnet auf Grund der geleisteten Beiträge der letzten vier Vierteljahresabrechnungen, welche der Ausschreibung des Verbandstages vorausgehen.

Sofern die Mitgliederzahl einer Verwaltungsstelle für die Wahl eines Delegierten nicht reicht, werden die Wahlkreise durch Zusammenlegung mit anderen Verwaltungsstellen gebildet. Reststimmen einer Verwaltungsstelle kommen für den betreffenden Ort zur Wahl eines weiteren Delegierten nur dann in Frage, wenn mindestens zwei Drittel der Durchschnittsmitgliederzahl, auf die ein Delegierter entfällt, erreicht wird.

Mitglieder oder Mitgliedergruppen, die einer Verwaltungsstelle angeschlossen sind, wählen in der Wahlabteilung dieser Verwaltungsstelle.

Die Wahl der Delegierten erfolgt durch die Mitglieder in Versammlungen, die den Mitgliedern ausdrücklich mit dem Hinweis auf die stattfindende Wahl bekanntgegeben sein müssen, durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel. Die Wahl kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, für deren Ort keine Verwaltungsstelle besteht, wählen in der Verwaltungsstelle, der sie angeschlossen sind, in eigenen Wahlversammlungen; sind in einem Ort aber nur ein bis zwei Mitglieder angeschlossen, so haben diese das Recht, ihren Stimmzettel der Ortsverwaltung brieflich einzusenden. In den Wahlabteilungen kann durch Versammlungsbeschluß die Wahl in Bezirksversammlungen oder an einem bestimmten Tag innerhalb bestimmter Stunden in von der Ortsverwaltung zu bestimmenden Wahllokalen vorgenommen werden. Betriebe gelten nicht als Wahllokale im Sinne des Wahlreglements und dürfen dort Wahlen nicht vorgenommen werden.

Der Wähler legitimiert sich durch sein Mitgliedsbuch oder eine vom Kassierer ausgestellte Legitimation.

Für jedes von der Ortsverwaltung bestimmte Wahllokal ist eine Wahlleitung aus drei Personen zu bestimmen und muß die Wahlurne dauernd von zwei Personen überwacht werden. Die Wahlleitung muß zur Kontrolle der Wahl eine Liste der Mitglieder führen, in der die Namen der wählenden Mitglieder und ihre Buchnummern eingetragen werden. Im Mitgliedsbuch ist ein deutlicher Vermerk über die erfolgte Wahl einzustempeln.

Die Aufstellung der Kandidaten für die Delegiertenwahl muß in allen Wahlabteilungen innerhalb eines vom Hauptvorstand zu bestimmenden Termins in ausdrücklich den Mitgliedern mit dem Hinweis auf die Kandidatenaufstellung frühzeitig bekanntgegebenen Mitgliederversammlungen erfolgen. Es hat jede Verwaltungsstelle das Recht, Kandidaten aufzustellen.

Ein Mitglied kann nur in einer Wahlabteilung kandidieren. Die Namen der aufgestellten Kandidaten sind in allen Fällen dem Verbandsvorstand mitzuteilen, der diese vor der Wahl in geeigneter Weise bekanntgibt.

Mitglieder, welche zur Zeit der Wahl mit mehr als fünf Wochenbeiträgen restieren, sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

Gewählt als Delegierter gilt derjenige Kandidat, der die absolute Stimmenmehrheit aller in der Wahlabteilung abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt sich für keinen Kandidaten eine absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt, zu der doppelt so viele Kandidaten zugelassen sind, als Delegierte zu wählen sind.

Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Dieses gilt auch für die eventuelle Zulassung zur Stichwahl. In den zusammengesetzten Wahlabteilungen bestimmt der Hauptvorstand, in den einfachen Wahlabteilungen die Ortsverwaltung, welche das Los zieht.

Die Verwaltungsstellen erhalten vor der Wahl ein Wahlprotokoll. Dieses ist nach Schluß der Wahl auszufüllen und zusammen mit den abgegebenen Stimmzetteln in einem geschlossenen Kuvert sofort an den Hauptvorstand einzusenden. Wahlen, für die kein Stimmzettel und kein von der Ortsverwaltung unterzeichnetes Wahlprotokoll vorliegt, können bei der Stimmenzählung nicht berücksichtigt werden.

Artikel 159 der Reichsverfassung.

Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.

Artikel 165 der Reichsverfassung.

Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.

Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat.

Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat zusammen. Die Bezirkswirtschaftsräte und der Reichswirtschaftsrat sind so zu gestalten, daß alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung darin vertreten sind.

Sozialistische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen. Stimmt ihnen die Reichsregierung nicht zu, so hat sie trotzdem die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunktes beim Reichstag einzubringen. Der Reichswirtschaftsrat kann die Vorlage durch eines seiner Mitglieder vor dem Reichstag vertreten lassen.

Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden.

Aufbau und Aufgabe der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörpern zu regeln ist ausschließlich Sache des Reiches.

Inhaltsverzeichnis

a) **Statut:** Seite

Name, Sitz und Umfang des Verbandes § 1 . . . 1
Zweck des Verbandes § 2 1
Erwerbung und Verlust der Mitgliedschaft §§ 3, 4, 5 2
Beitrag und Beitragsentbindung §§ 6, 7 4
Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder § 8 7

Organisation:

Die Verbandsleitung § 9 7
Der (geschäftsführende) Hauptvorstand § 10 . . . 8
Der erweiterte Vorstand § 11 9
Prüfungskommission § 12 10
Oertliche Verwaltungen § 13 10
Die Gauverwaltungen § 14 12
Verbandstag §§ 15, 16 13
Urabstimmung § 17 14
Verbandsorgan (Presse) § 18 15
Schlußbestimmungen §§ 19, 20, 21 15

b) **Bestimmungen über Lohnbewegungen und Arbeitsniederlegungen:**

Angriffsbewegungen § 22 16
Abwehrbewegungen § 23 17
Allgemeine Bestimmungen über Angriffs- und Abwehrbewegungen § 24 18
Streikunterstützung § 25 20
Gemaßregeltenunterstützung § 26 21

c) **Bestimmungen für die Gewährung von Unterstützungen und Rechtsschutz:**

Allgemeine Bestimmungen § 27 22
Erwerbslosenunterstützung § 28 23
Besondere Bestimmungen für Reisende § 29 . . . 24
Arbeitslose § 30 25
Kranke § 31 26
Beerdigungsbeihilfe § 32 27
Unterstützung in besonderen Notfällen § 33 . . . 28
Rechtsschutz § 34 28
Wahlreglement 29
Artikel 159 und 165 der Reichsverfassung 31